Mg 108
Änd. Nr. 6

1. Ausfertigung

Mg 108
Änd. Nr. 6

BEBAUUNGSPLAN Mg 108

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung- und Änderung des Verkehrsbandes V 217

Der Rat der Stadt hat am 18.10.1976 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 21.10.1976

~~Ober~~Bürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 18.10.1976 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, die Änderung(~~en~~) Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 21.10.1976

~~Ober~~Bürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die Änderung(~~en~~) Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat/~~haben~~ nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 27.12.1976 bis 27.1.1977 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 31.1.1976

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 21.3.1977 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) die Änderung(~~en~~) Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 25.3.1977

~~Ober~~Bürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die Änderung(~~en~~) Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes ist/~~sind~~ nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 3. MAI 1977
AZ: 35.2.1-2.4-105/77 genehmigt worden.

~~Arnsberg, den~~

Der Regierungspräsident 87 Arnsberg

Reg. - Präs. Arnsberg
Im Auftrag:

Der Regierungspräsident Arnsberg

Die Genehmigung der Änderung(~~en~~) Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in den " Dortmunder Bekanntmachungen " - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 26 vom 1.7.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde(~~n~~) die Änderung(~~en~~) Nr. ⑥ dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 4.7.1977

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Obervermessungsrat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen

———	Eigentumsgrenze
⑬	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A	Attikageschoß
Tr 83.20	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~BIIo~~ Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Ⓘⅈ	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
0.7	Geschoßflächenzahl
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
↔	Firstrichtung
———	Baulinie
———	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

☐	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
●	Verwaltungsgebäude
✝	Kirche
▲	Schule
✚	Krankenhaus
	Kindertagesstätte, Kindergarten
J	Jugendheim, Jugendherberge
	Post

Verkehrsflächen

🟧	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
———	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Grünflächen

☐	Grünflächen (öffentlich)
privat	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
	Friedhof
	Dauerkleingarten
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt bzw GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
Ⓐ	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
—●—●—	Baugebietsgrenze
▬ ▬ ▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

108
Nr. 6

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den

Stadt O Verm Rat

Der Rat der Stadt hat am nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Essen, den

Landesbaubehörde Ruhr

Entworfen:

Dortmund, den

Baudezernent
Stadtplanungsamt

Stadtrat
Städt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Oberbaurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. vom ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Mg 108

Flurkarte	9516 S	9616 S
Stadtgrundkarte	9515 N	9615 N

Maßstab 1:1000

Mg 108
Änd. Nr. 6